

Übersicht 4:

Anwendungsbereich der Kondiktion wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges (*condictio ob rem*), § 812 I 2, 2. Alt. BGB

Die Existenz der *condictio ob rem* hat historische Gründe: Das römische Recht erkannte zunächst nur bestimmte Verpflichtungs- bzw. Konsensualverträge an. Leistete eine Partei außerhalb anerkannter Verpflichtungsverträge vor, so hatte er - mangels Anerkennung eines wirksamen Verpflichtungsvertrages - keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Um jedoch seine Vorleistung zurückzuerhalten, gewährte ihm das römische Recht die *condictio ob rem* (zum historischen Hintergrund dieses Kondiktionstatbestandes Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 147 f.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 27). Im Zeitalter der Geltung der Privatautonomie, in dem Verpflichtungsverträge nicht auf bestimmte Vertragstypen beschränkt sind, hat die Bedeutung der *condictio ob rem* abgenommen. Gleichwohl hat sie vom Wortlaut her einen weiten Anwendungsbereich, den es einzuschränken gilt.

§ 812 I 2, 2. Alt. BGB findet keine Anwendung ...

(1.) ... wenn der bezweckte Erfolg verbindlich vereinbart ist, insbesondere wenn er einklagbar ist oder zur Bedingung erhoben ist (H.L.: Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 150 f.; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 49 f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 149; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 65).

(2.) ... wenn der erstrebte Zweck nur ein unverbindliches Motiv ist. (H.L.: Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 149; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 28).

Zu (1.): Ist der bezweckte Erfolg z.B. in der Weise vereinbart, daß der Leistende hierauf einen Rechtsanspruch hat, gehen die vertraglichen Regeln über die Leistungsstörungen dem Bereicherungsrecht vor.

Gleiches gilt für den Fall, daß der bezweckte Erfolg als auflösende Bedingung vereinbart wird: In diesem Fall hängt die Wirksamkeit des Vertrages vom Nichteintritt der Bedingung ab.

Zu (2.): Den Gegensatz dazu, daß der bezweckte Erfolg verbindlich Vertragsinhalt geworden ist, stellt die Konstellation dar, daß der bezweckte Erfolg aus Sicht des Leistenden bloßes *Motiv* geblieben ist.

Entsprechend der aus dem Anfechtungsrecht bekannten Behandlung des Motivirrtums hat das Ausbleiben von Motiven des Leistenden auch im Bereicherungsrecht keine rechtliche Bedeutung.

Erstes Resümee: Die *condictio ob rem* kommt also dann nicht zur Anwendung, wenn der bezweckte Erfolg (z.B. als einklagbare Verpflichtung oder als Bedingung i.S.d. § 158 BGB) verbindlich vereinbart ist oder nur ein unverbindliches Motiv ist.

Ä "Der gem. § 812 I 2, 2. Alt. BGB 'mit dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg' muß also irgendwo dazwischen liegen" (Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 29). Im Hinblick darauf, daß vertragliche Regelungen der *condictio ob rem* vorgehen, ist sich die h.L. darüber einig, daß diese nur eingreift, wenn der Leistende *keinen erzwingbaren Anspruch gegen den anderen Teil auf Herbeiführung des bezweckten Erfolges hat*, insbesondere wenn jemand eine geschuldete Leistung erbringt, um den Empfänger zu einem Verhalten zu bewegen.

§ 812 I 2, 2. Alt. BGB grds. nur.

wenn der Leistende *keinen erzwingbaren Anspruch gegen den anderen Teil auf Herbeiführung des bezweckten Erfolges hat* (H.L.: Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 150 f.; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 60; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 149 f.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 29).

Klassisches Beispiel: A gibt dem B einen Geldbetrag, um zu erreichen, daß dieser (B) den A nicht wegen einer Straftat anzeige. B nimmt das Geld in Kenntnis dieses von A verfolgten Zwecks.

§ 812 I 2, 2. Alt. BGB setzt voraus, daß der Eintritt des Erfolges nach dem "*Inhalt des Rechtsgeschäfts*" bezweckt ist. Da der andere Teil bei Fehlschlagen dieser Zwecksetzung einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt und also massiv in seinen Interessen beeinträchtigt ist, bedarf es eines *Einverständnisses mit der Zwecksetzung* (Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 151; BGHZ 44, 321, 323).

Es geht also um Fälle, in denen der bezweckte Erfolg zwar nicht rechtlich, aber doch willentlich den Rang einer Gegenleistung hat.

§ 812 I 2, 2. Alt. BGB grds. nur.

Schwierigkeiten bereiten die Fallkonstellationen, bei denen eine Leistung *nicht nur im Hinblick auf eine vertragliche Gegenleistung*, sondern *des weiteren zusätzlich* auch im Hinblick einen darüber hinausgehenden Erfolg erbracht wird.

Beispiele: A leistet dem B jahrelang Dienste gegen ein geringes Entgelt in der dem B bekannten Erwartung, von ihm zum Erben eingesetzt zu werden. Die Erbeinsetzung bleibt dann aus.

E verkauft sein Grundstück billig an die Stadt, damit diese darauf ein Kunstmuseum erbaue. Die Stadt errichtet darauf aber ein Verwaltungsgebäude.

Die heute wohl h.L. wendet in diesen Fällen die *conciatio ob rem* nicht an, sondern versucht durch Auslegung vorrangige vertragsrechtliche Instrumente (verbindliche, einklagbare Pflicht; Bedingung, Wegfall der Geschäftsgrundlage) eingreifen zu lassen. Die Auslegung kann aber auch zu dem Ergebnis kommen, daß der erwartete Erfolg lediglich unverbindliches Motiv des Leistenden war, was gleichfalls der Anwendung des § 812 I 2, 2. Alt. BGB entgegensteht (vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 161 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 30 f.).